



**Dienstanordnung**  
**für Maßnahmen im Bereich der gentechnischen Anlagen**  
**der Universität Ulm**

vom 26. September 2006

In Umsetzung, Konkretisierung und Harmonisierung der sich aus dem Gentechnikgesetz und seinen ausführenden Bestimmungen (insbesondere Gentechnik-Sicherheitsverordnung, Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung) ergebenden Pflichten hat das Rektorat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 27.07.2006 für die Universität folgende Dienstanordnung erlassen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Der Projektleiter trägt die Verantwortung für alle in seinem Bereich anfallenden Maßnahmen. In Notfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Er ist insbesondere auch verantwortlich für folgende Maßnahmen:

**1. Aufzeichnungen**

Die in § 6 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes geforderten Aufzeichnungen sind vom Projektleiter gemäß § 4 Abs. 2 der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung zu führen. Er muss sicherstellen, dass diese sorgfältig und sicher aufbewahrt und auf Aufforderung den berechtigten Stellen vorgelegt werden. Es wird die Verwendung der vom Regierungspräsidium Tübingen vorgeschlagenen Formulare empfohlen.

Nach Beendigung der gentechnischen Arbeiten (z.B. bei Ausscheiden des Projektleiters, Schließen des Laborbereichs, Wechsel auf ein anderes Arbeitsfeld) sind die Aufzeichnungen unaufgefordert dem Beauftragten für die Biologische Sicherheit zu übergeben. Ab Übergabe liegt die Verantwortung für die Aufbewahrung bei diesem.

**2. Beschäftigte**

Der Projektleiter muss für den ausschließlichen Einsatz ausreichend qualifizierter, persönlich geeigneter Beschäftigter in der gentechnischen Anlage Sorge tragen. Er muss ihre regelmäßige Unterweisung sicherstellen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen (§ 12 Abs. 3 GenTSV).

Wird Studierenden der Zugang zu gentechnischen Anlagen gewährt, so sind diese ausreichend einzuweisen und zu beaufsichtigen.

Personen, die in der Sicherheitsstufe 2 oder einer höheren Sicherheitsstufe tätig sind, haben sich in regelmäßigen Abständen einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu unterziehen.

### **3. Abfall-Entsorgung in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1**

Abfälle aus Experimenten, die in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 oder einer höheren Sicherheitsstufe der Universität Ulm und des Universitätsklinikums Ulm durchgeführt wurden, sind grundsätzlich vor dem Entsorgen zu autoklavieren. Dies gilt nicht für Einstreu aus S1-Anlagen des Tierforschungszentrums.

Soweit die gentechnische Anlage mehr als einen Raum umfasst, erfolgt der Transport des Abfallgutes zum Autoklav in einem bruch sicheren, gekennzeichneten und dem Volumen des Abfallgutes angepassten Behältnis.

### **4. Bau- und Instandhaltungsarbeiten**

Instandhaltungs-, Änderungs- oder Abbrucharbeiten in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 oder einer höheren Sicherheitsstufe dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des verantwortlichen Projektleiters vorgenommen werden.

Zuvor sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die Beschäftigten vom Projektleiter oder einem qualifizierten Stellvertreter mündlich arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen (§12 Abs. 5 GenTSV).

Die ZUV wird vor der Durchführung der Arbeiten sicherstellen, dass der Projektleiter für diesen Zweck Namen der Beschäftigten und Zeitpunkt der geplanten Tätigkeiten mitgeteilt bekommt.

### **5. Reinigungsarbeiten**

Reinigungspersonal ist vor Beginn der Arbeiten vom Projektleiter oder einem qualifizierten Stellvertreter mündlich arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen (§12 Abs. 5 GenTSV).

Zu diesem Zweck werden dem Projektleiter jeweils die zur Reinigung vorgesehenen Mitarbeiter benannt und zur Unterweisung während der regulären Arbeitszeiten verpflichtet. Reinigungspersonal muss in der Lage sein, einer deutschsprachigen Unterweisung zu folgen.

### **6. Hinweispflicht**

Der Projektleiter stellt sicher, dass in jedem Raum einer gentechnischen Anlage deutlich sichtbar auf eine Telefonnummer hingewiesen wird, die den Kontakt mit dem Projektleiter oder einem qualifizierten Stellvertreter ermöglicht.

## **7. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten das Gentechnikgesetz und seine ausführenden Bestimmungen (insbesondere Gentechnik-Sicherheitsverordnung, Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Ulm, den 26.09.2006

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling

- Rektor -